

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

111. Jahrgang

Nr. 4

16. Mai 2018

INHALT

Nr.		Seite
211	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	810
212	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	812
213	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses – Vergütungsordnung für kirchliche Berufe	814
214	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses – Dienstvereinbarungen	821
215	Gesetz über die Einrichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Speyer	822
216	Siegelfreigaben	824
217	Anordnung zu Dienstreisegenehmigungen der Beschäftigten und Beamten von Bistum Speyer und Domkapitel Speyer	826
218	Ordnung für die Innenrevision	826
219	Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“	831
220	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	832
	Dienstnachrichten	834

Der Bischof von Speyer

211 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 13. Dezember 2017 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO			Kirchgeld jährlich
1	30.000 €	–	37.499 €	96 €
2	37.500 €	–	49.999 €	156 €
3	50.000 €	–	62.499 €	276 €
4	62.500 €	–	74.999 €	396 €
5	75.000 €	–	87.499 €	540 €
6	87.500 €	–	99.999 €	696 €
7	100.000 €	–	124.999 €	840 €
8	125.000 €	–	149.999 €	1.200 €
9	150.000 €	–	174.999 €	1.560 €

10	175.000 €	–	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	–	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	–	299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr			3.600 €

§ 3 Kappung

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 13. Dezember 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 13. Dezember 2017 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 22. Februar 2018

Ministerium für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

212 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)**I.**

Der Diözesansteuerrat hat am 13. Dezember 2017 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO			Kirchgeld jährlich
1	30.000 €	–	37.499 €	96 €
2	37.500 €	–	49.999 €	156 €
3	50.000 €	–	62.499 €	276 €
4	62.500 €	–	74.999 €	396 €
5	75.000 €	–	87.499 €	540 €
6	87.500 €	–	99.999 €	696 €
7	100.000 €	–	124.999 €	840 €
8	125.000 €	–	149.999 €	1.200 €
9	150.000 €	–	174.999 €	1.560 €
10	175.000 €	–	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	–	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	–	299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr			3.600 €

§ 3 Kappung

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 13. Dezember 2017

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 05. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, Seite 284) anerkannt.

Saarbrücken, den 20. März 2018

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung

Prof. Dr. Ulli Meyer
Staatssekretär

213 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses**A.**

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 22. März 2018 die Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer wie folgt neu gefasst:

**„Vergütungsordnung für kirchliche Berufe
in der Diözese Speyer**

I. Geltungsbereich**1.**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die in kirchlichen Berufen Beschäftigten in den Pfarreien, in der Kategorialelfsorge und in den Haupt-

abteilungen I bis III des Bischöflichen Ordinariats, die für eine durch den Dienstgeber definierte entsprechende Tätigkeit eingestellt sind oder werden, für Beschäftigte, die haupt- oder nebenamtlich Wahlämter in der Diözese wahrnehmen, sowie für Kirchenmusiker/innen („kirchliche Berufe“). Diese Regelungen gelten nicht für Lehrer/innen, die nach den Lehrerrichtlinien der TDL eingruppiert und vergütet werden. Unter diese Vergütungsordnung fallen auch als Religionslehrer beschäftigte Mitarbeiter/innen, die eine Ausbildung als Katechet/in absolviert haben und vertragsgemäß im pastoralen Dienst eingesetzt werden können. Für Katechet/inn/en gelten die Regeln für Gemeindereferent/inn/en entsprechend.

2.

Diese Regelungen gelten nicht für Priester und Ordensangehörige sowie Beamte im Kirchendienst.

II. Allgemeine Bestimmungen

1.

Die Eingruppierung der Beschäftigten für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer erfolgt ab 01.01.2017 unter Beachtung des TVöD-VKA (KODA-Fassung) und des TVÜ-Bund/VKA (KODA-Fassung) in seiner jeweils gültigen Fassung.

2.

Stellen und Stellenbündel die mit den Entgeltgruppen 12–15 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Hochschulabschluss, Masterstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können. Wahlämter sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Stellen und Stellenbündel die mit den Entgeltgruppen 9b–12 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Fachhochschulabschluss, Bachelorstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können. Wahlämter sind von dieser Anforderung ausgenommen.

3.

Die folgende Eingruppierung der Stellenbündel Gemeindereferent/inn/en und Pastoralreferenten/inn/en, der Stellenbündel Theolog/inn/en und Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer Ausbildung sowie Sozialpädagog/innen/en gilt abschließend sowohl für alle Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien als auch für Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge. Die Eingruppierung gilt auch abschließend für Tätigkeiten in den Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats Speyer, es sei denn, die konkret ausübende Tätigkeit ist in den folgenden Entgeltgruppen speziell geregelt.

4.

Als vergleichbare abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung gemäß Entgeltgruppe 13 Ziffer 1 gelten z.B. Erziehungswissenschaften oder Sozialwissenschaften.

5.**5.1**

Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 11, Ziffer 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 TVöD KODA-Fassung bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- g) Zeiten der Elternzeit von bis zu insgesamt maximal fünf Jahren der zehnjährigen Wartezeit,
- h) Zeiten eines Sonderurlaubs wegen Pflegezeit von bis zu insgesamt maximal sechs Monaten der zehnjährigen Wartezeit,
- i) Zeiten einer vollen befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente von bis zu insgesamt maximal einem Jahr der zehnjährigen Wartezeit.

5.2

Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

5.3

Für die vorgeschriebene ununterbrochene Tätigkeit werden Zeiten der Tätigkeit als Gemeindeferent/in bei anderen Bistümern, auch in Teilzeit, anerkannt. Für die Anerkennung dieser Zeiten gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 entsprechend.

III. EntgeltgruppenEntgeltgruppe 15**1.**

Leitung Abteilung I/1: Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen

2.

Leitung Abteilung I/2: Besondere Seelsorgebereiche

3.

Leitung Abteilung I/3: Jugendseelsorge

4.

Leitung Abteilung I/4: Kirchenmusik
(Diözesankirchenmusikdirektor/inn/en)

5.

Stellvertretende Leitung Hauptabteilung II Schule, Hochschulen, Bildung

6.

Leitung Abteilung II/1: Religionsunterricht und Schule 1

7.

Leitung Abteilung II/2: Religionsunterricht und Schule 2

8.

Leitung Abteilung II/3: Katholische Schulen, Schulpastoral und BBS

9.

Leitung Abteilung II/4: Hochschulen und Hochschulpastoral

10.

Leitung Abteilung II/5: Außerschulische Bildung

11.

Domkapellmeister/inn/en

12.

Domorganist/inn/en

Entgeltgruppe 14

1.

Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Pastoralreferent und deren Ausbildung zuständig sind.

2.

Fortbildungsleiter Sekundarstufe I

3.

Fortbildungsleiter Primarstufe

4.

Leitung Stabstelle „Ökumene und Theologische Grundsatzfragen“

5.

Leitung Stabstelle „Berufungspastoral“

6.

Leitung Abteilung III/3: Personalförderung

Entgeltgruppe 13

1.

Theolog/inn/en oder sonstige Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Master-Studiengang mit entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat.

2.

Pastoralreferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung.

3.

Persönliche Referent/inn/en des Bischofs.

4.

Das Wahlamt des/der Vorsitzenden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband Speyer

Entgeltgruppe 12

1.

Pastoralassistent/inn/en bis zur zweiten Dienstprüfung.

2.

Dekanatskantor/inn/en (Kirchenmusiker/inn/en mit A-Examen oder mit B-Examen und Diplom-Musiklehrerprüfung an einer Musikhochschule oder vergleichbarer Ausbildung).

3.

Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Gemeindereferent und deren Ausbildung zuständig sind.

4.

Stellvertretende/r Domorganist/in

5.

Domkantor/inn/en

Entgeltgruppe 11**1.**

Gemeindereferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung und abgeschlossener berufspraktischer Ausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik) nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.

2.

Die Wahlämter sonstiger haupt- oder nebenamtlich tätiger Vorsitzender von anderen Diözesanverbänden, sofern sie nicht unter EG 13 Ziff. 4 fallen.

3.

Dozent/inn/en am Bischöflich Kirchenmusikalischen Institut (BKI).

Entgeltgruppe 10**1.**

Gemeindereferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik) nach Abschluss der zweiten Dienstprüfung als Gemeindeassistent.

2.

Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung in den Katholischen Jugendzentralen oder Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung mit vergleichbarer entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat.

Entgeltgruppe 9b

Gemeindeassistent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik) nach Abschluss des berufspraktischen Jahres.

Entgeltgruppe 8

Seelsorgehelfer/innen ohne einschlägige/entsprechende Qualifikation, aber mit anderer abgeschlossener Berufsausbildung mit Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien oder Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge oder Tätigkeiten in den Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

IV. Bestandsschutz

1.

Durch die Ablösung der bisherigen Vergütungsordnung bzw. durch die erstmalige Festlegung der Vergütung durch diese Ordnung entstehen den in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallenden Beschäftigten keine finanziellen Nachteile. Falls die bisherige Vergütung (regelmäßiges monatliches Entgelt oder Jahresgesamtentgelt) bis zur Ablösung höher war, wird die Differenz zur neuen Vergütung (bruttoentgeltbezogene Berechnung) als monatliche Besitzstandszulage gezahlt. Diese nimmt an den zukünftigen Tarifänderungen in vollem Umfange teil und ist unwiderruflich und nicht anrechenbar.

Dies gilt nicht für den Fall einer Höhergruppierung.

Beschäftigte, die durch das Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung zum 01.01.2014 abgruppiert werden müssten, bleiben wegen des Bestandsschutzes weiterhin in ihrer bis zum 31.12.2013 zutreffenden Entgeltgruppe. Eine Abgruppierung findet nicht statt.

2.

Mitarbeiter/innen, die in der Diözese ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt ausüben und wegen ihrer bisherigen Tätigkeit in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert waren, verbleiben auch für die Dauer des Wahlamtes in dieser Entgeltgruppe.

3.

Mitarbeiter/innen, die in der Diözese ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt ausüben und wegen ihrer bisherigen Tätigkeit in einer niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert waren, erhalten für die Dauer der Ausübung des Wahlamtes die höhere Eingruppierung für das Wahlamt, welches sich aus dieser Ordnung ergibt. Nach Ablauf des Monats, in dem ihr Wahlamt endet, werden sie wieder in die Entgeltgruppe rückgruppiert, in der sie unmittelbar vor der Übertragung des Wahlamtes eingruppiert waren. Bei der Rückgruppierung wird die bisherige Stufenlaufzeit aus der laufenden Stufe des Wahlamtes anerkannt.

4.

Bewerberinnen und Bewerber für das Wahlamt, die nicht beim Bistum Speyer beschäftigt sind, kann bei Vorbeschäftigung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst ihre bisherige Eingruppierung und Stufe für die Tätigkeit im Wahlamt anerkannt werden. Bei Beschäftigung außerhalb einer Eingruppierungsordnung des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes, kann für die Zeit des Wahlamtes die Differenz der Eingruppierung nach dieser Ordnung zum bisherigen Gehalt des/der Bewerbers/Bewerberin höchstens bis zur Endstufe der Entgeltgruppe 14 als dynamische Zulage gezahlt werden.

V. Wirksamwerden

Diese Vergütungsordnung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung tritt die Vergütungsordnung vom 23. Juli 2014 (OVB 2014, S. 164–170; 2017, S. 408) außer Kraft.

Speyer, den 26. März 2018

gez.
Peter Schappert
Vorsitzender

B.

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 27. März 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

214 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

A.

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 22. März 2018 beschlossen, einen neuen § 3 a mit folgendem Wortlaut im TVÖD-VKA (KODA-Fassung) aufzunehmen:

**„§ 3 a
Dienstvereinbarungen**

Für das Dienstverhältnis gelten die nach § 38 MAVO abgeschlossenen Dienstvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erfasst wird.

Werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.“

Speyer, den 26. März 2018

gez.
Peter Schappert
Vorsitzender

B.

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 27. März 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

215 Gesetz über die Einrichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Speyer

Präambel

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und insbesondere der Konkretisierung von dessen Abschnitt 3 in der Diözese Speyer.

§ 1

Betriebliche Datenschutzstelle

(1) Im Bischöflichen Ordinariat Speyer wird eine Betriebliche Datenschutzstelle eingerichtet.

(2) Die Betriebliche Datenschutzstelle dient der Sicherstellung des kirchlich-hoheitlichen Auftrags der Kirche im Bistum Speyer. Die Rechtsstellung des Diözesanen Datenschutzbeauftragten bleibt unberührt. Ihre Leistungen für Dritte sind stets unentgeltlich.

§ 2

Zuständigkeit der Betrieblichen Datenschutzstelle

(1) Die Leitung der Betrieblichen Datenschutzstelle ist Betrieblicher Datenschutzbeauftragter im Sinne des § 4 Ziff. 23 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für das Bischöfliche Ordinariat und seine Außenstellen. Ferner ist sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach

§ 36 Abs. 3 KDG benannt als gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Kirchenstiftungen, Kirchengemeinden und die aus diesen gebildeten Kirchengemeindeverbände (Gesamtkirchengemeinden) sowie der Kath. Krankenpflegevereine, soweit diese Träger einer Kath. Kindertageseinrichtungen sind, im Bereich der Kindertagesstättenverwaltung.

(2) Kirchengemeinden können für sich und die in ihrem Gebiet belegenen Kirchenstiftungen mit Genehmigung des Ortsordinarius einen eigenen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Gleiche gilt für Krankenpflegevereine.

(3) Die Betriebliche Datenschutzstelle kann auf schriftlichen Antrag an und mit Genehmigung des Ortsordinarius von anderen Rechtsträgern im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c KDG als Betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) Sofern die Betriebliche Datenschutzstelle durch oder aufgrund dieses Gesetzes als gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für andere Rechtsträger als das Bistum benannt ist, fungiert sie in deren Organisationsgefüge als eine Stabsstelle zur jeweiligen Behördenleitung bzw. Geschäftsführung. Im Übrigen gilt § 3 dieses Gesetzes.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienststellenleitung ist dem Ortsordinarius direkt unterstellt. Im Übrigen gilt für sie § 37 Abs. 1 KDG. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle unterstehen der Weisungsbefugnis der Dienststellenleitung, die auch die Fachaufsicht über sie ausübt.

(2) Dienstvorgesetzter der Dienststellenleitung und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle ist der Ortsordinarius.

§ 4

Inkrafttreten/Aufhebung von anderen Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden Rechtsetzungen außer Kraft.

Speyer, 7. Mai 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

216 Siegelfreigaben

1. Kaiserslautern Heilig Geist – Zweitsiegel

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist in Kaiserslautern führt das nebenstehend abgedruckte Zweitsiegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Speyer, den 21. März 2018



Josef D. Szuba
Stellvertretender Generalvikar



2. Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hll. Petrus und Paulus in Ludwigshafen führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVV 2015 S. 849) für ungültig erklärt.

Speyer, den 2. Mai 2018



Josef D. Szuba
Stellvertretender Generalvikar



3. Contwig Hl. Pirminius

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Pirminius in Contwig führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 849) für ungültig erklärt.

Speyer, den 4. Mai 2018



Josef D. Szuba
Stellvertretender Generalvikar

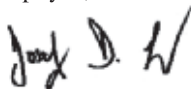


4. Neustadt-Geinsheim Heilig Geist

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist in Neustadt führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 843) für ungültig erklärt.

Speyer, den 4. Mai 2018



Josef D. Szuba
Stellvertretender Generalvikar



5. Speyer Pax Christi

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Pax Christi in Speyer führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVV 2015 S. 853) für ungültig erklärt.

Speyer, den 7. Mai 2018



Josef D. Szuba
Stellvertretender Generalvikar

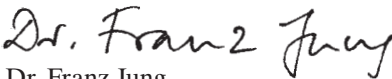


217 Anordnung zu Dienstreisegenehmigungen der Beschäftigten und Beamten von Bistum Speyer und Domkapitel Speyer

Für Dienstreisen von Beschäftigten und Beamten des Bistums Speyer und des Domkapitels Speyer in das Bischöfliche Ordinariat (Dienstort Speyer) und für die Rückreise gilt eine Dienstreise als genehmigt. Es dürfen für diese Fahrten ohne gesonderte Dienstreisegenehmigung Reisekosten abgerechnet werden.

Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 16.03.2018



Dr. Franz Jung
Generalvikar

218 Ordnung für die Innenrevision

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Innenrevision hat auf Anweisung des Generalvikars oder auch aus eigenem pflichtgemäßen Ermessen die Aufgabe, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen gegenüber den Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariates sowie weiterer selbständiger und unselbständiger kirchlicher Einrichtungen des Bistums zu erbringen.
- 1.2 Zu diesem Zweck prüft die Innenrevision die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, um Abweichungen von ordnungsgemäßen Vorgehensweisen und möglichen Schwachstellen in Abläufen und Prozessen aufzuzeigen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu deren Beseitigung oder Verbesserung bzw. zur Optimierung zu unterbreiten. Dabei steht insbesondere der Aspekt der Vermögenssicherung und Schutz vor dolosen Handlungen im Vordergrund.
- 1.3 Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist nachfolgend als „Prüfung“ beschrieben.

2. Weisungsbefugnis und Weisungsunterstellung

- 2.1 Die Innenrevision hat keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen auf Grund von Feststellungen der Innenrevision bleiben nach Anweisung des Generalvikars den Organen der Stellen vorbehalten, die nach den geltenden Vorschriften dafür zuständig sind.
- 2.2 Durch die Tätigkeit der Innenrevision wird die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger nicht berührt.
- 2.3 Die Innenrevision ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie ist als Stabsstelle unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und nur an Weisungen des Generalvikars, an diese Ordnung sowie an die geltenden Rechtsvorschriften gebunden.

3. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Bediensteten der Innenrevision sind innerhalb und außerhalb ihres Dienstes im besonderen Maße zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Vorgänge und Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit, auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses, verpflichtet; sie haben zu diesem Zweck eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

4. Zuständigkeitsbereich

Die Zuständigkeit der Innenrevision umfasst alle Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats, alle dem Bischöflichen Ordinariat unmittelbar angeschlossenen Einrichtungen, das Domkapitel, die Pfarrpfändestiftung und die Emeritenanstalt. Über Abweichungen des Zuständigkeitsbereichs entscheidet der Generalvikar.

5. Planung und Ankündigungen der Tätigkeit der Innenrevision

- 5.1 Die Innenrevision wird im Regelfall aufgrund eines durch den Generalvikar zu genehmigenden Prüfungsplans, der sich i. d. R. auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezieht, tätig. Darüber hinaus soll ein Prüfungsplan mit mittelfristigem Planungszeitraum (mindestens 3 Jahre) erstellt und fortgeschrieben werden.
- 5.2 Die Leitung einer Organisationseinheit kann im Einzelfall die Innenrevision über den Generalvikar anfordern.
- 5.3 Die Leitung der Organisationseinheit/en, auf die sich die Tätigkeit der Innenrevision bezieht oder denen das Prüfthema zuzuordnen ist, ist i. d. R. einen Monat vor dem geplanten Beginn der Prüfungstätigkeit über die beabsichtigte Prüfung zu informieren, soweit es sich um planmäßige Prüfungen handelt. Ebenso ist bzw. sind die Leitung/en der der Organisationseinheit übergeordneten Einheiten über die geplante Prüfung zu informieren. Bei Sonderprüfungen kann auf eine vorherige Information der zu prüfenden Einrichtung verzichtet werden.
- 5.4 Unabhängig von den Bestimmungen der Ziffern 5.1 bis 5.3 hat die Innenrevision insbesondere bei Verdacht auf dolose Handlungen das Recht und die Pflicht, auch aufgrund eigener Entscheidung und Initiative tätig zu werden; der Leiter der Innenrevision setzt den Generalvikar über die Beabsichtigung derartiger Prüfungen unmittelbar in Kenntnis und informiert über den laufenden Fortgang. Die Weisungsbefugnis des Generalvikars gegenüber der Innenrevision bleibt hiervon unberührt.

6. Informationspflichten

- 6.1 Die Innenrevision hat Zugang zu allen für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Dokumente. Sie hat das Recht, Beschäftigte des Bistums und Dritte zur Durchführung ihrer Aufgaben zu befragen und sich die Auskünfte auch schriftlich bestätigen zu lassen. Alle Beschäftigte des Bistums sind verpflichtet, die Innenrevision bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu

- unterstützen. Der Zugang zu Räumen, die Inaugenscheinnahme von Gegenständen oder Prozessen ist zu gewähren.
- 6.2 Die Innenrevision hat in allen Fällen von den geprüften Dienststellen und Einrichtungen eine Vollständigkeitserklärung einholen.
- 6.3 Die Innenrevision hat das Recht, elektronische Daten einzusehen bzw. Daten in elektronisch lesbarer Form anzufordern.
- 6.4 Eine Einschränkung dieser Rechte kann im Einzelfall nur durch den Generalvikar erfolgen.

7. Aufgabenschwerpunkte

- 7.1 Zu den Aufgaben der Innenrevision gehört die Wahrnehmung der in Ziff. 1 beschriebenen Tätigkeit insbesondere in Bezug auf folgende Bereiche:
- Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie der auf das Rechnungswesen anzuwendenden Vorschriften,
 - Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und sonstiger für die Diözese verbindlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen,
 - Kontrolle der Effizienz und Feststellung von Schwachstellen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation,
 - Prüfung der Einhaltung von definierten Prozessen und Abläufen sowie Richtlinien, einschließlich der Ermittlung eventueller Lücken und Schwachstellen,
 - Einhaltung der Grundsätze des internen Kontrollsystems (IKS),
 - Ausmaß der Vorkehrungen zur Vermeidung doloser Handlungen,
 - Sicherung des Vermögens der Diözese (inklusive Betrachtung der Anlagenstrategie)
 - Einhaltung des Grundsatzes der Funktionstrennung (u. a. sog. „4-Augen-Prinzip“),
 - Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung,
 - Beratung und Begutachtung sowie Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen (z. B. auf der Basis von Rentabilitäts- oder Wirtschaftlichkeitsanalysen, Rationalisierungsuntersuchungen, etc.).

- 7.2 Die Innenrevision prüft sowohl im Hinblick auf die Recht- als auch die Zweckmäßigkeit von Vorgängen. Sie kann ex post wie auch begleitend tätig werden. Wo es die Natur der Sache zweckmäßig erscheinen lässt und soweit dies im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig ist, sind auch wiederkehrende Routineprüfungen vorzusehen (wie beispielsweise die Analyse auffälliger Entwicklungen bei Umsätzen auf Kreditoren- oder Lohnkonten).

8. Berichtswesen

- 8.1 Die Innenrevision hat über die Durchführung und das Ergebnis einer Prüfung schriftlich zu berichten. Dabei ist insbesondere auch auf die wirtschaftliche bzw. finanzielle Auswirkung der getroffenen Feststellungen einzugehen. Neben den getroffenen Feststellungen sind auch die nach Einschätzung der Innenrevision notwendigen Maßnahmen sowie eventuelle Verbesserungsvorschläge in den Bericht aufzunehmen.
- 8.2 Nach Durchführung der Prüfung wird allen Verantwortlichen ein Entwurf des Prüfberichtes zugesandt. Dies dient zur Vorbereitung des Schlussgespräches. Im Rahmen des Schlussgespräches sollen alle Unstimmigkeiten und Missverständnisse ausgeräumt werden.
- 8.3 Sollten in dieser Schlussbesprechung auftretende Meinungsverschiedenheiten nicht geklärt werden können, ist im Prüfbericht auf die unterschiedlichen Auffassungen hinzuweisen und ggf. eine Stellungnahme des geprüften Bereiches als Anlage beizufügen.
- 8.4 Die endgültige Fassung des Prüfungsberichtes ist an den Generalvikar sowie an die zuständigen Stellen zu richten und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Erledigung der getroffenen Feststellungen zu setzen. Der Erledigungsbericht ist an den Generalvikar und die Innenrevision zu richten. Diese hat die Auflage, die Darstellung des Erledigungsberichtes in ihrer tatsächlichen Umsetzung – je nach Relevanz des Einzelfalles – zu prüfen bzw. die Umsetzung zu überwachen.
- 8.5 Die Innenrevision verfolgt die weitere Entwicklung zu den festgestellten Sachverhalten und ihren Empfehlungen gegenüber der jeweiligen Organisationseinheit selbständig (Follow-Up). Im Regelfall ist drei Monate nach dem abschließenden Prüfbericht ein solches Follow-Up unter Beachtung der Rückmeldung nach 8.4 durchzuführen. Die Innenrevision hat den Generalvikar über die weitere Entwicklung jeweils in Kenntnis zu setzen und dessen Beurteilung zu berücksichtigen. Falls noch keine vollständige Abklärung mög-

lich war, hat ein weiteres Follow-Up zu erfolgen. Der Generalvikar entscheidet ggf. nach Vorschlag der Revision, wann dieser Prozess und somit die entsprechende Prüfung als abgeschlossen gilt.

9. Abstimmung und Kooperation im Falle von externen Prüfungen

- 9.1 Die Innenrevision ist durch den Generalvikar oder die betreffende Organisationseinheit über die Durchführung von Prüfungen externer Stellen, insbesondere Wirtschaftsprüfer, steuerliche Außenprüfungen und Prüfungen der Sozialkassen zu informieren und, soweit dies zweckmäßig ist, in den Prüfungsprozess einzubinden.
- 9.2 Die Berichte der externen Prüfer über die Ergebnisse deren Prüfungen sind der Innenrevision zur Kenntnis zu bringen.

10. Zugang zu Informationen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder andere Vorschriften dem entgegenstehen, hat die Innenrevision das Recht auf unmittelbaren Zugriff zu allen Informationen, Unterlagen, etc. (aktives Informationsrecht) und ist in den internen Informationsfluss einzubeziehen (passives Informationsrecht).

11. Sonstiges

- 11.1 Die Innenrevision hat ihre Prüftätigkeit so auszuüben, dass der Arbeitsablauf im Bereich der geprüften Einrichtung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 11.2 Soweit bei Vorliegen des Verdachts strafbarer Handlungen nach dem Strafgesetzbuch Bestimmungen dieser Revisionsordnung dem Verlauf des behördlichen Ermittlungs- bzw. gerichtlichen Strafverfahrens entgegenstehen, sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Revisionsordnung nicht anzuwenden.

12. Inkrafttreten

Die geänderte Ordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Speyer, den 26. März 2018



Dr. Franz Jung
Generalvikar

219 Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamtkirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich (www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt. Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Motivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

220 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 46

„Ich war krank und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36) Ein Impulspapier zur Sorge der Kirche um die Kranken.

Die Pastorkommission hat angesichts des rasanten Wandels im Gesundheitssystem eine Orientierungshilfe für Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Krankenpastoral erstellt. Die Erklärung der Pastorkommission versteht die Krankenpastoral als Gesamtaufgabe der Kirche und verortet die Sorge um die kranken, sterbenden und trauernden Menschen in den seelsorglichen Aufgaben einer Pfarrei. Die Erklärung nimmt den stationären und ambulanten Bereich der Krankenseelsorge zusammenhängend in den Blick und beschreibt Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede zwischen kirchlicher Krankenseelsorge und spiritual care.

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 212

Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben „Placuit Deo“ an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte des christlichen Heils

Das Schreiben befasst sich mit Fragen der christlichen Heilslehre. Der Text geht auf Tendenzen der gegenwärtigen geistigen Entwicklung ein. Er beurteilt und kritisiert diese Denkrichtungen aus der Sicht des christlichen Menschenbildes. Bei den Tendenzen geht es um die Frage: Wie kann der Mensch sein Glück und sein Heil erreichen?

Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Broschürenreihe Nr. 21

Raus aus der Wachstumsgesellschaft?

Auf der Basis einer sozialetischen Reflektion analysiert die Sachverständigengruppe „Weltwirtschaft und Sozialethik“ die Rolle von Wirtschaftswachstum mit Blick auf Umweltfragen und eine nachhaltige Entwicklung.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* unter dem Menüpunkt „Publikationen“ heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Papst Franziskus hat am 16. Februar 2018 Generalvikar Dr. Franz Jung zum Bischof der Diözese Würzburg ernannt. Er wird mit Wirkung vom 10. Juni 2018 – dem Tag seiner Bischofsweihe – aus seinem Amt und dem Dienst der Diözese Speyer ausscheiden.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 10. Juni 2018 Dekan Andreas Sturm, St. Ingbert, zum Generalvikar und zum Moderator der Kurie ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2018 Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Klingenmünster, zum Kooperator der Pfarrei Schönenberg-Kübelberg Heiliger Christophorus ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2018 Pfarrer Martin Olf, Landau, zum Kooperator der Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist ernannt.

Mit Wirkung vom 16. Februar 2018 wurde Militärpfarrer Michael Kühn, Mayen, vom Katholischen Militärbischof zum Leiter des Katholischen Militärpfarramtes Koblenz ernannt.

Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Hubert Trauth, Rülzheim, mit Wirkung vom 1. Juli 2018 aus gesundheitlichen Gründen in den zeitweiligen Ruhestand versetzt.

Versetzung einer Pastoralreferentin

Mit Wirkung vom 1. April 2018 wurde Pastoralreferentin Margarita Kirsch, Neustadt-Geinsheim, in die Krankenhausseelsorge Ludwigshafen – Zum Guten Hirten – versetzt.

Ausschreibung von Pfarreien

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2018 mit Bewerbungsfrist zum 30.04.2018 wurden folgende Pfarreien:

Klingenmünster Heilige Maria Magdalena und
St. Ingbert Heiliger Ingobertus.

Stellenausschreibung für Kooperatoren

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2018 mit Bewerbungsfrist zum 30.04.2018 wurde die Stelle eines Kooperators in der Pfarrei Rülzheim, Heiliger Theodard.

Stellenausschreibungen für Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en, Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2018 mit Bewerbungsfrist zum 20.04.2018 wurde die 1,0-Stelle eines/r Schulseelsorger(in) und Religionslehrer(in) an der privaten Maria-Ward-Schule.

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2018 mit Bewerbungsfrist zum 20.04.2018 wurden folgende Stellen:

Pfarrei Dudenhofen, Heilige Hildegard von Bingen	1,0 Stelle
Pfarrei Ludwigshafen, Heilige Cäcilia	1,0 Stelle
Pfarrei Neustadt-Geinsheim, Heilig Geist	0,5 Stelle
Pfarrei Queidersbach, Heiliger Franz von Assisi	0,5 Stelle
Pfarrei Pirmasens, Seliger Paul Josef Nardini	1,5 Stellen
Pfarrei Ramstein, Heiliger Wendelinus	1,0 Stelle
Pfarrei Trulben, Heiliger Wendelinus	1,0 Stelle

Ausgeschrieben wurden im Bereich der HA I/34 die Geistlichen Leitungen für folgende Jugendverbände (jeweils 0,2 Stellen):

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) Diözesanverband Speyer

Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Speyer

Kolpingjugend Diözesanverband Speyer

JUKI Junge Kirche Speyer (*möglich ab April/Mai 2018*)

Neue Telefon- und Faxnummer

Kath. Pfarramt Heiliger Wendelinus, Landstuhler Str. 10, 66877 Ramstein-Miesenbach, Tel.: 06371 / 613680, Fax: 06371 / 6136829.

Todesfall

Am 11. April 2018 verschied Pfarrer i. R. Msgr. Felix Hirsch im 79. Lebens- und 54. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 448
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 449
3. Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 2016/2017
4. Einbanddecke für die Jahrgänge 2016/2017 (Teilbeilage)

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.